

## Verein Wald ohne Wildschaden

### Novelle 2017 des Kärntner Jagdgesetzes:

Im Zuge der Vollversammlung des Vereins Wald ohne Wildschaden wurde von DI Müller und DI Tragatschnig ein Überblick über die im Kärntner Landtag am 16.11.2017 beschlossene Novellierung des Kärntner Jagdgesetzes präsentiert. Dies stellt eine Zusammenfassung und Kommentierung dar:

Der Verein Wald ohne Wildschaden hat maßgeblich bei der Novellierung des Kärntner Jagdgesetzes mitgearbeitet. Auch bei der Erstellung des Rechnungshofberichts über das Kärntner Jagdgesetz wurden wir miteinbezogen. Dieser Bericht hat die Notwendigkeit einer Änderung erhöht. Vorher wurde außer von uns, von keiner Seite die Notwendigkeit einer Jagdgesetzänderung festgestellt. Es sind einige Punkte nach unseren Forderungen erfüllt worden, einige teilweise und einige gar nicht.

Folgende Regelungen wurden von uns gefordert und wurden nun umgesetzt:

- **Rechtliche Gleichstellung von Agrargemeinschaften mit den übrigen Eigenjagden § 2 (5)**

bisher waren die Agrargemeinschaften zum Verpachten verpflichtet, was eine massive und unverständliche Schlechterstellung der Eigentümer in den Agrargemeinschaften gegenüber anderen Eigenjagdbesitzern bedeutet hat. Nunmehr haben die Agrargemeinschaften die Wahl, ob sie die Jagd verpachten, selbst jagen, Abschüsse verkaufen und sie kann auch selbst als Jagdpächter anderer Jagden auftreten.

- **Fütterungsgebot § 61 wird gestrichen und durch eine Kann - Bestimmung ersetzt, wobei sämtliche Rotwildfütterungsanlagen § 63 nunmehr einer Genehmigung bedürfen.**

Zur Genehmigung einer Rotwildfütterungsanlage müssen sämtliche Grundeigentümer und Jagd Ausübungsberechtigte im Umkreis von 2800 Radius zustimmen. Das entspricht einer **Fläche von ca. 2500 ha** und unserem Vorschlag, den wir in die Diskussion eingebracht haben. Damit ist jenen Besitzern, die mehr Fläche haben noch eine gewisse Freiheit der Fütterung gewahrt und jenen, die das nicht haben müssen auf die Auswirkungen ihres Handelns auf die Nachbarjagden Rücksicht nehmen.

Regelung Neu im Detail:

1. Die bestehenden Rotwildfütterungen (Raufutter) sind dieser neuen Regelung nicht unterworfen und dürfen weiterhin bestehen, was wir kritisieren. Wir wollten eine Befristung bzw. Auslaufen mit einem bestimmten Datum.
2. Die Saftfütterungsanlagen unterliegen wie bisher der Genehmigungspflicht durch die Landesjagdbehörde und haben alle eine Befristung.
3. Die Streckenfütterung unterliegt nicht der neuen Genehmigungspflicht durch die Nachbarn, jedoch darf mit der Streckenfütterung erst begonnen werden, wenn der Bezirksjägermeister z. B. auf Grund widriger Witterungsverhältnisse (hohe Schneelage) die Streckenfütterung generell freigibt. Diese ist dann aber auch im Schutzwald (öffentliches Interesse!?) und sogar im Objektschutzwald möglich § 63 (1). Das ist eine Lücke, die genau von den Grundbesitzern und der Behörde zu beobachten sein wird. Die Streckenfütterung ist dem BJM anzuzeigen § 61 a (4).

- **verpflichtende Aussprache zwischen Pächter und JVB zu Beginn jeder neuen Abschussplanperiode, wobei Informationen über Abschussdaten dem Jagdverwaltungsbeirat zugestellt werden müssen. Möglichkeit für den JVB, eine Stellungnahme zum Abschussplanantrag abzugeben § 57 (5)**

Da die Abschusspläne zzt. für zwei Jahre erlassen werden, bedingt das eine verpflichtende Aussprache des Jagdverwaltungsbeirates und deren Jagdpächter alle zwei Jahre. Dies soll Kommunikation und Einfluss der Grundbesitzer in den Gemeindejagden verbessern. Allfällige Probleme können auf Augenhöhe zwischen Pächtern und Verpächtern besprochen werden. Diese Regelung war ein zentrales Anliegen des Vereins.

Bisher war die Übermittlung der Abschussplandaten eine Holschuld der Grundbesitzervertreter. Die durchgeführten Abschüsse mussten nicht bekanntgegeben werden und so war eine langfristige Entwicklung nicht nachvollziehbar und planbar. Der Jagdverwaltungsbeirat hat – und hatte - im Falle von Unzufriedenheit mit den Plänen die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, was aber kaum gemacht wurde, weil die erforderlichen Informationen vorenthalten wurden. Nunmehr müssen die historischen Abschussdaten auch übermittelt werden.

Wir haben für die weitere Vorgehensweise, was mit dieser Stellungnahme passiert eine Klärung und Änderung gefordert. Derzeit ist vorgesehen, dass die Stellungnahme an den Bezirksjägermeister zu schicken ist, der zugleich aber auch Ersteller des Abschussplanbescheides ist, und somit mehr oder weniger die Berufung zu seinen eigenen Bescheid behandelt. Er ist zwar verpflichtet die Stellungnahme dem Bezirksjagdbeirat zur Kenntnis vorzulegen, aber dieser hat kaum örtliche Kenntnis. Hier hätten wir uns die verstärkte Einschaltung der Forstbehörde gewünscht und eine genaue Festlegung, was mit diesem Einspruch passieren muss. Der BJM kann nun die Stellungnahme in den Bescheid einfließen lassen oder auch nicht.

Der Inhalt der Musterpachtverträge, welche für die Verpachtung der Gemeindejagden zu verwenden sind, haben bisher die Möglichkeiten der Verpachtung sehr starr und einseitig geregelt. Nunmehr kann die Kammer für Land und Forstwirtschaft bei der Erlassung der Verordnung dieser Musterpachtverträge – die durch die Jagdbehörde zu erfolgen hat – zumindest Stellung nehmen §16 (5).

*„Unvorstellbar was wir Grundbesitzer uns gefallen lassen müssen. Ein Vertragspartner (die Jägerschaft), der gleichberechtigt sein soll, verfasst den Vorschlag des Pachtvertrages für die durch die Regierung zu beschließende Verordnung. Wir (die Kammer) hatte bisher nicht einmal die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Danach hat dann der Gemeinderat noch die Möglichkeit über unsere Köpfe hinweg den Vertrag abzuschließen. Das klingt beinahe nach kommunistischen Eigentumsverständnis!“*

Im § 57 (12) wurde geregelt: Im Falle, dass der durchzuführende Abschussplan unzureichend ist um eine Gefährdung des Waldes durch Wild (§71) zu vermeiden, hat die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag der Forstaufsicht den Abschussplan im erforderlichen Ausmaß mit Bescheid festzusetzen.

Diese Änderung ist positiv zu werten und sehr bedeutend, denn die Forstbehörde kann erstmals direkt den Abschussplan mitgestalten bzw. darauf Einfluss nehmen.

- **Schalldämpfer wird erlaubt § 68 (1)**

nunmehr sieht das Kärntner Jagdgesetz die Schalldämpfer nicht mehr als verbotenes technisches Gerät zur Jagd an. Deren Verwendung ist somit für alle Jäger möglich, sobald das

Bundeswaffengesetz diesbezüglich geändert wird, was angeblich in Vorbereitung ist. Diese Forderung kam ausschließlich von uns und wurde lange stark belächelt und in Misskredit gezogen. Wir erwarten uns dadurch einen besseren Gesundheitsschutz und eine Verbesserung der Bejagung – vor allem bei Kahlwild.

- **Kündigung der Pachtverträge § 23:**

- **Pachtverträge können aufgelöst werden, wenn beide Vertragspartner zustimmen und der Pächter kann kündigen, wenn es Erschwernisse bei der jagdlichen Bewirtschaftung gibt**

Mit dieser Regelung sind wir sehr unzufrieden. Es kommt dadurch zu einer Bevorzugung der Pächter im Kündigungsparagrafen. Die Pächter erhalten de facto ein Kündigungsrecht nach ABGB (§23 Abs 5 – Erschwernisse bei der jagdlichen Bewirtschaftung ??), aber die Verpächter erhalten nichts Adäquates. Dies ist massiv ungerecht und entspricht nicht den ursprünglichen Intentionen, die Grundbesitzerrechte durch die Novelle zu stärken. Der Pächter kann jederzeit kündigen, der Verpächter hat diese Möglichkeit nicht. Die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit im gemeinsamen Einverständnis ist überfällig und mehr als logisch.

- **BJM darf nicht mehr die anteiligen Fütterungskosten gemäß bisher gültigem §61 (2) auf die Nachbarreviere aufteilen**

Diese Regelung war auch massiv ungerecht, weil dadurch konnte ein Eigentümer oder Jagdausübungsberechtigter, der eine Fütterung ablehnt, trotzdem zu Geldleistungen für eine nachbarschaftliche Fütterung herangezogen werden.

Folgende Punkte wurden außerdem noch neu geregelt:

- **§ 71 (2) ...vor Einleitung des Verfahrens ist der Grundeigentümer anzuhören....**

Bisher wurden Auflagen im Verfahren z.B. zum Stammschutz einzelner Bäume einem Jagdausübungsberechtigten seitens der Behörde vorgeschrieben, ohne dass der Eigentümer der Bäume gefragt wurde. Die Neuregelung ist zu begrüßen.

- **§ 72 Freihaltezonen**

„Die Landesregierung hat die Freihaltung eines Gebietes von Schalenwild gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid befristet unter Bezeichnung einer Freihaltungszone anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs durch Schalenwild in seinem Bestand gefährdet wird und ein wirksamer Schutz des Waldes durch eine Vorgehen nach §57 Abs. 12 sowie nach § 71 Abs. 2 und 4 nicht erwartet werden kann. Die Freihaltung ist insbesondere dann anzuordnen, wenn dieser forstliche Bewuchs mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wird oder gefördert wurde oder eine solche Förderung geplant ist.“

*Die Art und Weise wie diese Regelung angewendet werden wird, wer sie beantragen kann und wann sie genehmigt und umgesetzt wird, werden wir interessiert beobachten. Es gibt ja kaum Wälder, wo nicht eine AMA Förderung ausgeschüttet wurde oder geplant ist auszuschütten.*

- § 1 und § 57

Gegenüber dem alten Gesetz wurde unter § 1 eine Zielformulierung für das Gesetz aufgenommen, welches somit bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Gesetz zu verfolgen ist. Der für uns und den Wald maßgebliche Absatz 1 lautet:

**„§ 1 Ziele**

Ziele dieses Gesetzes sind:

1. eine geordnete und planmäßige Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse sicherzustellen, um einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Kärnten zu erzielen und zu erhalten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft;
2. Erfordernissen der Weidgerechtigkeit umfassend Rechnung zu tragen;
3. einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten sowie den öffentlichen Interessen zu erreichen;
4. die Verwaltung im Bereich des Jagdwesens wirksam zu organisieren. „

Der § 57 regelt die Abschussplanerstellung und hier wurde auch ein für unsere Ziele maßgebliche Formulierung aufgenommen:

...**„Ferner ist die zahlenmäßige Festlegung des Abschusses gemäß § 4 lit. b jedenfalls auf die Herstellung eines dem Biotop angemessenen Wildstandes und auf die Vermeidung von waldgefährdenden Wildständen auszurichten“**

Hinweise ähnlicher Art hat es bisher im Gesetz auch gegeben. Nun ist das aber vermehrt, deutlicher als grundlegendes Ziel festgelegt. Nach wir vor wird es die Aufgabe von uns Eigentümern sein, dies einzufordern. Der Gesetzgeber unterstützt uns damit. Hoffentlich sind wir Grundbesitzer auch in der Lage das mit entsprechendem Nachdruck einzufordern, und hoffentlich hat das dementsprechende Auswirkungen auf die Wildschäden.

Zusammenfassung:

Unsere Forderungen wurden in vielen Bereichen entsprochen. Bei den Gemeindejagden ist uns ein Systemwechsel nicht geglückt, jedoch eine Stärkung der Grundbesitzer. Bei den Kündigungsmöglichkeiten ist es eher schlechter als besser geworden. Bei den Rotwildfütterungen ist ein nicht unbedeutender Schritt gelungen, jedoch steckt auch hier der Teufel im Detail und in der Umsetzung. Es ist auf alle Fälle mehr gelungen, als am Anfang des Prozesses zu erwarten war. Wäre das Gesetz auch noch so gut: Es wird immer daran liegen, welche Ziele wir für unsere Waldzustände formulieren und sie auch mit Nachdruck verfolgen und jenen, die wir zur Erreichung brauchen, mitteilen. Denn eines müssen wir uns immer wieder vor Augen halten: Das Land gehört uns!

(Artikel 17 Menschenrechte: Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Eigentum!)